DNK
Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Kommentar

Dr. Thomas Schulz
Beratung für Nachhaltige Unternehmensführung
Frankfurt a.M.
drthschulz@t-online.de

14.02.2011

Kommentare zu Abschnitt A

Zeile 2

„…Chancen zu erschließen und Risiken zu vermeiden."
Unklar, für wen dieses Ziel gelten soll: für alle Anspruchsgruppen oder nur für die Economic Stakeholder?

Zeilen 18-20

„Dies hat Vorteile für die Konsumenten."
Eine höhere Sensibilisierung der Konsumenten ist von Vorteil vor allem für die Unternehmen, denn je klarer das Nachfrageprofil der Konsumenten ist, desto besser können sich Unternehmen darauf einstellen.
Der Vorteil der höheren Sensibilisierung der Konsumenten für sie selbst liegt darin, dass sie durch systematisierte, auch im Sinne von vergleichbaren, Informationen bessere Entscheidungen treffen können, die die nachhaltige Entwicklung fördern.

Zeile 23

„Die Fortschreibung von Konzepten und Innovationen wird gefördert."
Unklar, welche Konzepte und Innovationen und von wem sie gefördert werden.

Kommentare zu Abschnitt B

Zumindest bedenkenswert erscheint die Aufnahme eines Passus, der ein nachhaltigkeitsorientiertes Gewinnverständnis beschreibt, wie es zwischenzeitlich von CEOs verschiedener Großkonzerne öffentlich formuliert wird, wie folgende Beispiele zeigen:
Dr. Jürgen Hambrecht, BASF, Vorsitzender des Vorstands:
„Der Unternehmensgewinn ist nicht primäres Unternehmensziel; die Höhe des Gewinns ist Ausdruck der Effizienz unternehmerischen Handelns. Das eigentliche Ziel ist die Schaffung von Werten für alle Stakeholder."
Peter Brabeck-Letmathe, Nestlé, Chairman:
„Ich denke, wir sollten intensiver über den Profit nachdenken. Nur auf die Ziffern zu schauen, halte ich nicht mehr für ausreichend. Vielmehr geht es vermehrt darum, zwischen bloßem Gewinn unabhängig von dessen Zustandekommen und einem Gewinn zu unterscheiden, der sozialen Nutzen stiftet."

Formulierungsvorschlag:
„Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex beruht auf einem Gewinnverständnis, das nicht primär die Interessen der Economic Stakeholder in den Mittelpunkt stellt, sondern das Schaffen von Wert und Nutzen für alle Stakeholder."

Mit Befolgen dieser Empfehlung des DNK würden die Unternehmen explizit ein Gewinnverständnis übernehmen, das alle wesentlichen Stakeholder berücksichtigt und dadurch zur Stabilisierung und Verbesserung der eigenen zukünftigen ökonomischen Situation beiträgt.

Es bietet sich an, das Statement zum Gewinnverständnis z.B. als ersten Punkt des Abschnitts B. aufzunehmen.

Zeile 2

„…soll für die Beurteilung von Unternehmen an den Finanzmärkten und insbesondere von börsennotierten Unternehmen gelten."

Soll von dem DNK ein wirklich starker Beschleunigungseffekt auf die vielen Prozesse der gesamtgesellschaftlichen nachhaltigen Entwicklung ausgehen, greift der Anwendungsbereich *börsennotierte Unternehmen* zu kurz.

Von insgesamt rund 3.000.000 Unternehmen in Deutschland haben rund 16.000 die Rechtsform der Aktiengesellschaft; davon sind lediglich 1.150 börsennotiert. Hiervon wiederum sind nur 650 dem Geregelten Markt zuzuordnen; für die verbleibenden 500 Gesellschaften, die ihre Aktien im (ungeregelten) Freiverkehr handeln lassen, ist die Anwendung des Corporate-Governance-Kodex und damit auch des DNK nicht vorgesehen. Da in den 650 Aktiengesellschaften des Geregelten Marktes schätzungsweise 5.500.000 Mitarbeiter beschäftigt sind, bedeutet dies, dass von den 27,3 Mio. sozialversicherungspflichtig Angestellten in Deutschland 20% in Unternehmen arbeiten, auf die sich der Deutsche Nachhaltigkeitskodex gegebenenfalls anwenden lassen wird. Und bezieht man den Wert auf alle Personen, die einer Erwerbsbeschäftigung nachgehen (ca. 40.000.000; zusätzlich Beamte, Selbständige, Mitarbeiter über der Beitragsbemessungsgrenze etc.), sinkt der Wert auf rund 13%.

Angesichts dieser geringen direkten Betroffenheit von Unternehmen und Mitarbeitern wäre es wünschenswert, den Kreis der Unternehmen, auf die sich der DNK anwenden ließe, zu erweitern. Denkbar ist zum Beispiel, den Nachhaltigkeitsbericht auf der Grundlage des DNK als Pflichtbestandteil des Lageberichts für alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften (nach §267 HGB) zu machen (§§289 bzw. 315 HGB). Dann würden die Empfehlungen des DNK für eine weit größere Zahl an Aktiengesellschaften und vor allem für eine große Zahl an GmbHs gelten.

Zeile 8

„Die Sanktionierung erfolgt über den Markt."
Hier könnte ergänzt werden, dass mit *Markt* nicht nur der Markt der Economic Stakeholder gemeint ist, sondern der Markt aller Stakeholder. Denn die Erfüllung der Empfehlungen des DNK wird nicht nur von den Finanz- und Kapitalmärkten mit Interesse verfolgt und zur Basis von Entscheidungen gemacht werden, sondern auch von den Konsumenten, den Mitarbeitern, den Naturschutzorganisationen und vielen anderen NGOs etc.

Kommentare zu Abschnitt C

Zeile 10

„… Positionierung des Unternehmens in der nachhaltigen Wirtschaft, …“
Ob die Wirtschaft in der aktuellen Verfassung nachhaltig ist oder nicht, spielt für das Erfordernis einer strategischen Positionierung eines jeden Unternehmens keine Rolle.

„in der nachhaltigen Wirtschaft“
kann ersetzt werden durch
„in der wettbewerblichen Wirtschaft“
oder einfach durch
„im Wettbewerb“.

Zeilen 12-13

„…auf die das Unternehmen wesentlichen Einfluss hat…“
Für einige Nachhaltigkeitsaspekte gilt aber umgekehrt (demografische Entwicklung etc.):
„…die auf das Unternehmen wesentlichen Einfluss haben…“

Da die Aufzählung ohnehin recht willkürlich anmutet, gerne folgender Formulierungsvorschlag für die Zeilen 9-13:
„Die Strategie für das Kerngeschäft und ihre systematische Umsetzung sollen alle Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen, auf die das Unternehmen einen wesentlichen Einfluss hat oder die einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen haben, zum Beispiel die strategische Positionierung im Wettbewerb, das umweltgetriebene Innovationsmanagement, die klima- und ressourcengerechte Produktion, die demografische Entwicklung , die Unternehmensverantwortung über die gesamte Wertschöpfungskette und den gesamten Produktlebenszyklus etc.“

Zeile 18

„Prozessmanagement“

Da der Bereich der *Internen Steuerung* eines Unternehmens (Nachhaltigkeitscontrolling) für das erfolgreiche Gelingen seiner Nachhaltigkeitsausrichtung von existentieller Bedeutung ist, sollte die Überschrift ergänzt werden:
„Prozesse und Steuerung“

Denn auch für das Nachhaltigkeitscontrolling gilt: *What you can´t measure, you can´t manage.*

Zeile 108

Auch wenn §161 Abs.1 AktG bereits konkret die Web-Publikation der Entsprechungserklärung für den Corporate Governance-Kodex fordert, könnte am Ende von Punkt 22 eine vergleichbare Verpflichtung bezüglich des DNK ergänzt werden.